



Reglement über die Spezialfinanzie- rung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 24.08.2017

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG (SF) AUSGLEICH VON PLANUNGSMEHRWERTEN VOM 24.08.2017

Zweck.....	1
Einlagen und Entnahmen	1
Verwendung der Mittel	1
Verzinsung	1
Inkrafttreten	1

Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten vom 24.08.2017

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten besteht eine SF nach Art. 86 und 87 der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

Einlagen und Entnahmen

Art. 2 ¹ Die SF wird geäufnet durch Geldleistungen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Art. 142 BauG.

² Über Entnahmen aus der SF beschliesst das gemäss Organisationsreglement kompetente Organ.

Verwendung der Mittel

Art. 3 ¹ Die Erträge werden nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 abs. 1ter RPG) verwendet.

² Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich über getätigte und geplante Verwendungen sowie über den Bestand der SF.

Verzinsung

Art. 4 ¹ Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber der SF ist zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Inkrafttreten

Art. 5 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten wurde vom Grossen Gemeinderat mit 29 zu 10 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 24.08.2017

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Burger

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. XX vom XX.XX.XXXX publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Münchenbuchsee, XX.XX.XXXX

Der Gemeindeschreiber:

Olivier A. Gerig